

2022

**Berichtigung
der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
vom 28. Februar 2011 (GV. NRW. S. 189)**

Vom 2. Mai 2011

Die o. g. Satzung wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Fassung ersetzt:

„3. § 9 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €“

wird ersetzt durch

„die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto)“

4. § 9 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € nicht überschreiten,“

wird ersetzt durch

„Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € (brutto) bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € (brutto) nicht überschreiten.“

– GV. NRW. 2011 S. 238

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl insgesamt zu wiederholen. Die Partei oder Wählergruppe, die den betreffenden Bewerber vorgeschlagen hatte, kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 20 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen findet die Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2011 S. 238

1112

**Gesetz
zur Wiedereinführung der Stichwahl
Vom 3. Mai 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Wiedereinführung der Stichwahl**

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

§ 46 c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Aufsichtsbehörde kann einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnis gewählt wie bei der ersten Wahl.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

20320

**Erste Verordnung zur Änderung
der Auslandskostenerstattungsverordnung
Vom 13. April 2011**

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird in Satz 4 die Angabe „§ 15 Landesreisekostengesetz“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Landesreisekostengesetz“ ersetzt.

2. Die **Anlage** zu § 3 Absatz 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2011

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans